

im Schulrechtskommentar von Johannes Lambert "Schulrecht konkret" findet sich auf S. 80 im 2. Teil: Schulartenübergreifende Rechtsfragen hierzu Folgendes:

> der Schüler geht für ein halbes oder für ein ganzes Jahr zum Schüleraustausch ins Ausland. Bleiben die Eltern als Klassenelternvertreter wählbar? <

Nach der Elternbeiratsverordnung sind wählbar die Eltern jedes Schülers der Klasse. Ein Schüler, der an einem längerfristigen Schüleraustausch teilnimmt, bleibt Schüler seiner Klasse. Seine Rückkehr, die auch entgegen der ursprünglichen Absicht kurzfristig sein kann, ist rechtlich keine neue Aufnahme in die Schule, so dass auch als Maßnahme des Klassenausgleichs eine Zuweisung in eine andere Schule ausgeschlossen ist. Nach der Versetzungsordnung Gymnasien kann der Schüler ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse aufsteigen, wenn wegen des Schüleraustausches eine Versetzungsentscheidung nicht möglich ist. Diese Regeln bestätigen die Rechtsauffassung, dass der Schüler rechtlich in seiner Klasse bleibt. Eine Beurlaubung seitens der Schule oder der Schulverwaltung ist nicht nötig, weil der Schüler während der Verlegung seines Wohnsitzes ins Ausland bei uns nicht schulpflichtig ist. Seiner beschriebenen rechtlichen Stellung steht dies nicht entgegen, da zwischen der Schulpflicht und dem Recht auf Schulbesuch zu unterscheiden ist.

Ob die betroffenen Eltern mangels der täglichen Erfahrungen, die sie sonst über ihre Kinder mit der Schule machen, das Elternvertreteramt hinreichend ausüben können, müssen die aktiv Wahlberechtigten einschätzen. Wenn sie die Frage verneinen, können sie einen anderen Elternvertreter wählen. Es ist ein Grundsatz der Elternbeiratsverordnung, die aktiv Wahlberechtigten nicht durch allzu viele Beschränkungen der Wählbarkeit zu bevormunden. Hinzu kommt der einfache Gedanke, dass die Elternbeiratsverordnung die Elternvertretung ermöglichen und nicht erschweren soll.

Mail 23.04.2013

Sehr geehrter Herr Bergmann,

ein Schüler, der an einem längerfristigen Schüleraustausch teilnimmt, bleibt Schüler seiner Klasse. Damit bleiben auch seine Eltern wählbar für das Amt des Elternvertreters nach § 14 Abs. 2 der Elternbeiratsverordnung.

Nachlesen können Sie das in einer Kommentierung zur Elternbeiratsverordnung, die im Internet eingestellt ist unter: schulrechtplus.luchterhand 33.05.

Mit freundlichen Grüßen

xxxxxxxxxxx

Regierungspräsidium Tübingen